



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Per OWA:

Schulämter

Ministerialbeauftragten

Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-V0523.1.0/6/1

München, 13.01.2020

Telefon: 089 2186 2354

Name: Frau Dobmeier

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen wahrscheinlich schon bekannt ist, wird das Masernschutzgesetz zum 01. März 2020 in Kraft treten. Hinweisen möchten wir hierzu zunächst auf Folgendes:

Zunächst regelt eine **Übergangsfrist**, dass Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen, die am 01.03.2020 **bereits die Schule besuchen bzw. dort tätig sind**, die gesetzlich geforderten Nachweise zum Impfstatus **erst bis zum 31.07.2021** vorlegen müssen.

Um diesen Vollzug so reibungslos wie möglich einerseits und rechtskonform andererseits zu gestalten, werden vom Staatsministerium in Kürze Vollzugshinweise ergehen. Diese werden derzeit mit dem federführend zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt.

Wir bitten Sie daher dringend, bis zum Vorliegen dieser Hinweise von Umsetzungsmaßnahmen abzusehen und auf Schulleiter-Dienstbesprechungen hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

